

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung - neue BGH Entscheidung - was ist zu beachten?

Die neue Entscheidung (XII ZB 61/16) des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 06.07.2016 bestätigt, dass eine intensive Auseinandersetzung mit der Patientenverfügung und der damit verbundenen Vorsorgevollmacht notwendig ist.

Allgemeinen Formulierungen, zum Beispiel das „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ gewünscht sind, werden als zu unbestimmt erachtet und sind damit für die behandelnden Ärzte nicht bindend sind. Auch die Aussage, ein würdevolles Sterben zu ermöglichen oder zuzulassen, wenn ein Therapieerfolg nicht mehr zu erwarten sei, genügen nicht.

Erforderlich laut BGH ist eine Konkretisierung durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen unter Bezugnahme auf genau beschriebenen Krankheiten oder Behandlungssituationen.

In dem genannten Beschluss hat sich der BGH eingehend mit den inhaltlichen Anforderungen an Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen mit Blick auf den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen befasst.

Dem Bevollmächtigten muss „eine eigene Entscheidungskompetenz bezüglich der Einwilligung, der Nichteinwilligung und auch dem Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen eingeräumt werden“.

Es muss umfassend festgelegt werden, „welche Vorstellungen sie für bestimmte, voraussehbare Lebens- und Behandlungssituationen“ haben.

In dem Fall, der dem BGH vorgelegt wurde,

geht es um einen Streit unter 3 Töchtern über die Versorgung der pflegebedürftigen Mutter, die seit einem Hirnschlag über eine Magensonde ernährt wird und nicht mehr sprechen kann. Nach Auffassung des BGH sind die von ihr getroffenen Verfügungen nicht konkret genug. Es lasse sich daraus kein Sterbewunsch ableiten. Ohne Verweis auf bestimmte Maßnahmen oder Krankheiten ist unklar, ob die Ablehnung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen auch die künstliche Ernährung mit umfasst. Es musste nun festgestellt werden, ob die Mutter entsprechende Willensäußerungen getätigt hat. Die Patientenverfügung nutzt daher nicht mehr.

Auseinandersetzungen wie diese können vermieden werden, wenn die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht individuell gestaltet wird.

Patientenverfügung:

In der Patientenverfügung legen Sie fest, welche Maßnahmen von den behandelten Ärzten und dem Pflegepersonal vorgenommen werden dürfen. Es ist entscheidend sich konkret mit den einzelnen Maßnahmen und den entsprechenden Krankheitsverläufen auseinanderzusetzen, auch wenn dies keine leichte Kost ist. Jede einzelne Maßnahme muss individuell festgelegt werden, damit eine spätere Unwirksamkeit der Patientenverfügung und gegebenenfalls Auseinandersetzung unter den Angehörigen zu vermieden ist.



Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

Liebe Mandantinnen Liebe Mandanten, ein turbulentes und für viele von uns beunruhigendes Jahr neigt sich dem Ende zu. Brexit, Trump, das Referendum in Italien sind richtungsweisende Ereignisse.

Das Ausgrenzen von Minderheiten, Beleidigungen und das Herabsetzen anderer ist wieder gesellschaftsfähig geworden. Wir treten ein für eine demokratische Gesellschaft, die ein menschenwürdiges Miteinander gewährleistet und jedem eine Zukunft gibt.

Deshalb spenden wir in diesem Jahr für Personen, die von Armut betroffen sind und für Gruppierungen, die versuchen, Populismus und Rechtsextremismus entgegenzuwirken. Helfen auch Sie mit, unsere Gesellschaft weiter tolerant, offen und lebenswert zu machen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine gesegnete Weihnacht und ein friedliches Neues Jahr!

Ihre
Renate Maltry
und Florentine Heine-Mattern



Patientenverfügungen, bei denen lediglich bestimmte Fälle angekreuzt werden können, sind daher kritisch zu sehen.

Es handelt sich um für Sie existenzielle Entscheidungen, die Sie selbst noch heute treffen können.

Damit geben Sie diese Entscheidungen nicht in die Hand von Angehörigen, die damit emotional belastet sind, und Ärzten, die zunächst verpflichtet sind Sie in jeder Situation am Leben zu erhalten, sondern übernehmen selbst die Verantwortung für Ihr Leben und Sterben.

Die Patientenverfügung muss nicht notariell beurkundet werden, es genügt Ihre eigene Unterschrift.

Vorsorgevollmacht:

Die Vorsorgevollmacht ist in den meisten Fällen als Generalvollmacht ausgestaltet und dient auch der Durchsetzung der in Ihrer Patientenverfügung festgelegten

Wünsche. Mit der Vollmacht wird die Einsetzung der gesetzlichen Betreuung vermieden. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht dem Bevollmächtigten über Ihre Vermögenswerte zu verfügen und Entscheidungen bezüglich sämtlicher Ihre Person betreffender Rechte zu treffen. Es muss daher ein Vertrauensverhältnis zum Bevollmächtigten bestehen, damit ein eventueller Missbrauch der Vollmacht zumindest minimiert ist. Sobald der Bevollmächtigte die Vollmacht in Händen hält, kann er nach außen verfügen. Die Vollmacht muss nicht notariell sein, es ist jedoch die notarielle Beglaubigung bzw. Beurkundung zu empfehlen. Bei Grundstücken und Gesellschaften muss die Vollmacht beurkundet bzw. beglaubigt werden, damit der Bevollmächtigte hierüber verfügen kann.

In Bezug auf die Umsetzung der Patientenverfügung muss auch die Vollmacht entsprechend angepasst formuliert sein.

Betreuungsverfügung:

Die Betreuungsverfügung ergänzt die Vorsorgevollmacht. Sollte trotz einer bestehenden Vorsorgevollmacht die Einsetzung eines gesetzlichen Betreuers notwendig werden, so können Sie bereits mit der Betreuungsverfügung bestimmen wer gesetzlicher Betreuer werden soll. Damit verhindern Sie, dass fremde Dritte als Betreuer eingesetzt werden.

Wir begleiten Sie gerne bei der Umsetzung Ihrer Wünsche und beraten Sie bei bestehenden Dokumenten.



*Florentine
Heine-Mattern,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht,
internationales
Erbrecht*

-NEWS-

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 29.06.2016 entschieden, dass durch den in einer letztwilligen Verfügung angeordneten Ausschluss der elterlichen Vermögensverwaltung für das Kind, auch die Befugnis zur Ausschlagung der Erbschaft entfällt. Die von einem ausgeschlossenen Elternteil im Namen des Kindes erklärte Ausschlagung einer Erbschaft ist mangels Vertretungsmacht unwirksam (BGH, Beschluss vom 29.06.2016, XII ZB 300/15).

Auch die Geltendmachung des Pflichtteils für das Kind ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss der Vermögenssorge eines Elternteils beispielsweise in einem Geschiedentestament garantiert daher vollumfänglich, dass keine Vermögensverwaltung durch den Ex Partner für das Kind erfolgen kann.

Ausschluss der Vermögensfürsorge durch testamentarische Anordnung

Auf die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH), dass eine Ausschlagung der Erbschaft durch einen Elternteil für das Kind mangels Vertretungsmacht, wegen Ausschlusses der elterlichen Vermögensfürsorge, im Testament unwirksam ist, weisen wir in unseren NEWS hin.

Was dahinter steht und welche Möglichkeiten Eltern oder gar Großeltern haben, ist den Meisten von uns gar nicht bekannt.

Nach Scheidung einer Ehe behalten die geschiedenen Ehegatten in der Regel das gemeinsame Sorgerecht für die gemeinsamen ehelichen Kinder. Hiervon umfasst ist auch die sogenannte Vermögenssorge für die Kinder. Dies gilt auch bei Trennung von nicht miteinander verheirateten Eltern des Kindes, wenn eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Die Vermögenssorge betrifft insbesondere die Vermögensverwaltung und die Vertretung des Kindes in Vermögenssachen, so z.B. auch das Vermögen, das das Kind geerbt oder durch Schenkung unter Lebenden erhalten hat.

Jedoch können die zur Vermögenssorge berechtigten Eltern bzw. Elternteile nicht über das ererbte Vermögen des Kindes verfügen, wenn der Erblasser in seinem Testament ausdrücklich angeordnet hat, dass die Eltern bzw. der Elternteil dieses (ererbte) Vermögen nicht für das bedachte Kind verwalten sollen.

Wer sein Vermögen nach der Scheidung auf das gemeinsame Kind durch Testament übertragen möchte, will oftmals nicht, dass der Ex-Ehegatte Zugriff auf sein Vermögen über das minderjährige Kind im eigenen Todesfall hat. Auch Großeltern wollen i.d.R. vermeiden, dass das Ex-Schwiegerkind über deren hinterlassenes Vermögen verfügen kann, wenn sie ihr Enkelkind bedenken.

Eine Verwaltung des Erbes durch die Eltern ist aufgrund der bestehenden Vermögensfürsorge aber der Regelfall. Daher sollte, um die vorgenannten Bedenken auszuschließen, von der in § 1638 Abs. 1 BGB vorgesehenen Ausschlussmöglichkeit Gebrauch gemacht werden



und der Testierende im Testament anordnen, dass das dem Kind vererbte Vermögen nicht von den Eltern oder einem Elternteil verwaltet werden darf. Nur so können klare Verhältnisse geschaffen werden. Einer Begründung hierzu bedarf es in der letztwilligen Verfügung nicht. Im Falle einer derartigen Anordnung wird das Kind entweder durch den anderen Elternteil alleine vertreten oder aber, falls beide Eltern von der Verwaltung ausgeschlossen werden, wird durch das Familiengericht ein Ergänzungspfleger bestellt, der das Kind in der Erbangelegenheit vertritt und das ererbte Vermögen verwaltet. Der Ergänzungspfleger kann durch den Erblasser namentlich benannt werden. Die Pflegschaft endet mit Volljährigkeit, sofern in dem Testament keine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Um auch über die Volljährigkeit hinaus die Verwaltung des Vermögens sicherzustellen, empfiehlt es sich, eine sog. Dauertestamentsvollstreckung bis beispielsweise zum 25. Lebensjahr des Kindes anzuordnen.

Da Kinder im Alter von 18 Jahren i.d.R. noch nicht genügend Lebenserfahrung gesammelt haben, um insbesondere Immobilien zu verwalten, sollte der Erblasser in seinem Testament einen Testamentsvollstrecker benennen, der ausschließlich dazu berechtigt ist, das Nachlassvermögen zu verwalten, es aber weder veräußern, noch belasten darf. Dieser hat z.B. dann das Geld mündelsicher anzulegen oder entsprechend der Neigungen und Fähigkeiten des Kindes zu verwenden.

Die vorbeschriebene Vorgehensweise empfehlen wir insbesondere im Rahmen des Geschiedenen Testaments. Dieses sollte nicht ohne anwaltlichen Rat aufgesetzt werden.



*Raphaela Hübbege,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt Erbrecht,
internationales
Erbrecht, Mediatorin*

Familie im Digitalen Zeitalter

Kinderfotos auf Facebook ja oder nein?

Laut Medienberichten im September 2016 soll eine 18-Jährige in Österreich ihre Eltern auf Löschung ihrer Kinderfotos auf Facebook verklagt haben und Schadenersatz gefordert haben.

Berichtet wurde folgendes:

Die Eltern hatten seit 2009 hunderte von Fotos ihrer Tochter auf Facebook veröffentlicht. Darunter waren unter anderem Babyfotos, aber auch aktuelle Bilder der Heranwachsenden. 2012 entdeckte die damals 14-jährige Kärntnerin erstmals das von ihren Eltern erstellte Fotoalbum. Nach ihren Aussagen bat sie ihre Eltern schon damals, die Fotos zu entfernen, was diese aber verweigerten. Da die Fotos bis heute online sind, reichte die Frau in Österreich Klage gegen ihre Eltern ein. Sie fordert, dass die Eltern die Bilder aus Facebook löschen. Außerdem verlangt die Frau einen Schadenersatz von ihren Eltern, da diese gegen ihren Willen private Bilder ins Internet gestellt haben. Die Schlagzeilen gingen um die Welt.

Ob die Klage tatsächlich erhoben wurde, oder ob es sich um einen Fake handelt ist unklar.

Tatsache ist aber, dass immer mehr Eltern ihre Kinder unbedenklich auf Facebook posten.

Der Stolz der Familie, ihre geliebten Kleinen überall zu zeigen, ist nachvollziehbar, dies auf Facebook zu tun, wirft aber auch aus vielerlei Gründen Bedenken und Fragen auf.

Familie soll Kindern Schutz geben:

Grundsätzlich soll Familie Kindern eine Privat- und Intimsphäre geben. Die Unverletzlichkeit der Intim- und Privatsphäre, gerade auch der räumlichen, folgt einer rechtlichen Tradition, die Jahrtausende zurückreicht.

Der Schutz der Privat- und Intimsphäre als Grundrecht und Menschenrecht gibt ein Recht für eine selbstbestimmte Lebensführung und offene Kommunikation. Es ist auch festgelegt in der allgemeinen

Erklärung für Menschenrechte (AEMR), von den Vereinten Nationen, 1948 zum ersten Mal als ein völkerrechtliches Dokument geschaffen, und in der Europäischen Menschenrechtskonvention Art.8 EMKR.

Dort wird vor allem das Privat- und Familienleben geschützt.

Geschützt ist damit ein Bereich, in dem eine verlässliche Beziehungskultur zwischen den Menschen entstehen kann, wo kraftvolle Bindungen möglich sind.

Der Schutz der räumlichen Privatheit Art. 13 Abs.1 und 3 GG, Art.1 Abs.1 GG wurde durch Urteil des BVerfG im März 2004 als unantastbarer Kernbereich zu respektieren bestätigt, der durch Wanzen, teleskopische Beobachtungen und durch Späh- und Lauschangriffe unsicher geworden ist.

Umso mehr erstaunt, dass diese geschützte Privatheit von den Familien heute selbst aufgegeben wird. Schon vor der Geburt werden Ultraschallfotos gepostet und die Geburt selbst wird auch ins Netz gestellt.

Unbedenklich wird Privates öffentlich gemacht. Der geschützte Bereich, der Rückzug ins Private ist nicht mehr möglich.

Einer amerikanischen Umfrage von Kindern unter 17 Jahren zu Folge, wurde festgestellt, dass die Kids von ihren knipsverrückten Eltern genervt sind.

Gefahr für Kinder

Es besteht auch die große Gefahr, dass Kinderfotos auf wildfremden Seiten auftauchen, wie z.B. Anfang Mai 2016, als ein mittlerweile gesperrter Kinderbasar im Netz erschien. Netzwerkaktivisten wollten deutlich machen, wie schnell sich eine Sammelseite veröffentlicht lässt. Wir wissen alle, wie gefährlich dies sein kann für Kinder, sei es was Mobbing betrifft oder wenn pädophil veranlagte Menschen Zugang zu den Fotos erhalten.

Rechtliche Vorgehensweisen von Kinder gegen Eltern- dem Jugendamt gegen Eltern

Kinder können gegen ihre Eltern vorgehen. Der Schutz der personenbezogenen Daten der Kinder gründet sich auf dem Grundgesetz.

Auch Kinder haben ein Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** gem Art. 2 Abs.1 GG i.V.m Art. 1 Abs.1 GG.

Kinder können also selbst über die Preis-



**Hören Sie bitte auf,
Fotos Ihrer Kinder
für jedermann sichtbar
bei Facebook und Co
zu posten. Danke!**



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Hagen

Für die Hagener Polizei ist der Fall klar: Kinderfotos gehören nicht auf Facebook.

gabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten entscheiden und bestimmen. Dazu gehört auch das Recht am eigenen Bild.

Gem. § 22 und 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes, KunstURHG, dürfen Fotos nicht ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden.

Bei Kindern bis 7 Jahren sind die Eltern für die Kinder alleine entscheidungsbefugt, ob eine Abbildung veröffentlicht oder ins Netz gestellt werden darf.

Zwischen **8 und 17 Jahren** hängt es vom Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes ab, ob sozusagen eine Einsichtsfähigkeit erreicht ist. Ungeklärt ist noch, ob Eltern in diesen Fällen generell zustimmen müssen, oder ob das Einverständnis des Ju-

gendlichen ausreicht, solange die Eltern nicht aktiv widersprechen.

Von der erreichten Einsichtsfähigkeit kann i.d. Regel **ab 14 Jahren** ausgegangen werden.

Unabhängig davon sollten Eltern ihr Kind vorab fragen, ob es mit einer Veröffentlichung einverstanden ist. Ansonsten können Klagen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts auf informationelle Selbstbestimmung mit der Folge von Schadenersatz drohen.

In Frankreich gab es dabei Schadenersatzforderungen von 45.000€, was bei uns aber nicht realistisch sein dürfte.

Auch **das Jugendamt** selbst kann eingreifen, wenn es z.B. bei Nacktaufnahmen eine Kindeswohlgefährdung gem.

§ 1666 BGB sieht und den Eltern Maßnahmen aufgeben.

Es wird sicher nicht lange dauern, bis auch in Deutschland entsprechende Verfahren eingeleitet werden. Um dies zu vermeiden ist Aufklärung erforderlich

Die Polizei in Nordrhein Westfalen hat eine Kampagne gestartet und die Eltern aufgefordert aufzuhören, Fotos auf Facebook und Co von ihren Kindern zu starten.



*Renate Maltry,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Erbrecht,
Fachanwältin für
Familienrecht,
Mediatorin*

Erwerbsobliegenheit im Trennungsjahr

Wenn sich Ehegatten trennen, kann ein Ehegatte von dem anderen Trennungsunterhalt verlangen. Dies ist in § 1361 BGB geregelt. Der sog. Trennungsunterhalt richtet sich der Höhe nach, nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten und ist vom sog. nahehelichen Unterhalt zu unterscheiden, wie der Ehegattenunterhalt nach Rechtskraft der Scheidung genannt wird.

Das Gesetz sieht für den Trennungsunterhalt in § 1361 Abs. 2 BGB einen besonderen Schutz des nichterwerbstätigen Ehegatten vor. So kann der nichterwerbstätige Ehegatte nicht ohne weiteres auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden. Vielmehr ist dies nur möglich, wenn es von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Ehegatten erwartet werden kann. Folge hiervon ist regelmäßig, dass im Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit besteht, eine Erwerbstätigkeit

aufzunehmen bzw. eine bisherige Erwerbstätigkeit gegebenenfalls auf eine Vollerwerbstätigkeit aufzustocken. Dem nichterwerbstätigen Ehegatten bzw. nichtvollerwerbstätigen Ehegatten wird damit eine „Schonfrist“ zuerkannt. Nach Ablauf einer Jahresfrist wird allerdings von dem Unterhaltsberechtigten regelmäßig erwartet, dass er sich um eine Erwerbstätigkeit bzw. um eine Aufstockung der bisherigen Erwerbstätigkeit bemüht.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat in seiner Entscheidung vom 10.2.2016-7 WF 120/16 nunmehr entschieden, dass sich die Frist zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nochmals verkürzen kann. Im streitigen Fall war der unterhaltverlangende Ehegatte zum Zeitpunkt der Trennung nicht erwerbstätig. Trotzdem entschied das Oberlandesgericht, dass bereits vor Ablauf des Trennungsjahres, gut sechs Monate nach der Trennung, eine Erwerbsobliegenheit anzunehmen ist. Grund hierfür sah das Gericht darin, dass es sich im streitigen Fall um keine sogenannte „klassische Haushaltsführungs-

ehe“ handelte und der unterhaltsverlangende Ehegatte während des ehelichen Zusammenlebens zumindest weitestgehend erwerbstätig war.

Allgemein ist allerdings zu beachten, dass auch der Unterhaltsberechtigte, der aufgrund einer Erkrankung oder aufgrund der Erziehung von gemeinsamen minderjährigen Kindern an der Aufnahme einer (Voll-) Erwerbstätigkeit gehindert ist, nicht ohne weiteres auf eine Erwerbstätigkeit, unter Umständen auch nach Ablauf des Trennungsjahres, verwiesen werden kann.

In diesen Fällen ist im Einzelnen zu prüfen, wann oder ob eine Erwerbstätigkeit bzw. Aufstockung der Erwerbstätigkeit verlangt werden kann.



*Eva von Ah,
Rechtsanwältin,
Schwerpunkt
Familienrecht*

Konten, Immobilien, Darlehen – Die Vermögensauseinandersetzung von Ehegatten bei Scheidung



Ein Großteil der Ehen in Deutschland wird im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft geführt. Dies ist immer dann der Fall, wenn Ehegatten keinen notariellen Ehevertrag schließen.

Zur Prüfung von Zugewinnausgleichsansprüchen müssen für jeden Ehegatten Vermögensbilanzen erstellt werden zu den beiden maßgeblichen Stichtagen der Eheschließung und der Zustellung des Scheidungsantrages. Übersteigt das sog. Endvermögen das Anfangsvermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung, hat ein Ehegatte einen Zugewinn erzielt. Derjenige Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, kann vom anderen Ehegatten mit Rechtskraft der Scheidung einen Zugewinnausgleich in Form eines Geldanspruchs verlangen.

Mit der Durchführung des Zugewinnausgleichs ist allerdings in der Regel die Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Eheleute noch nicht abschließend geregelt.

Oftmals schließen sich folgende Fragen an: Was passiert mit vorhandenen Immobilien? Wem stehen Kontoguthaben zu? Wer muss die Schulden bezahlen?

1. Immobilien

Bei Immobilien kommt es entscheidend darauf an, in wessen Eigentum sie stehen. Ist nur ein Ehegatte Eigentümer einer Immobilie, erfolgt die Auseinandersetzung im Rahmen des Zugewinnausgleichs.

Sind allerdings beide Ehegatten im Grundbuch eingetragen und somit Miteigentümer, muss die Eigentümergemeinschaft unabhängig von einem Zugewinnausgleich separat aufgelöst werden.

Dies kann dadurch erfolgen, dass die Immobilie gemeinschaftlich verkauft und der Verkaufserlös geteilt wird.

Ferner besteht die Möglichkeit, dass ein Ehegatte den Eigentumsanteil des anderen übernimmt gegen Zahlung einer Abfindungssumme in Höhe des hälftigen Verkehrswertes.

Die Auflösung der Miteigentümergemeinschaft an einer Immobilie erfolgt somit entweder durch einen Verkauf an einen Dritten oder durch die notarielle Übertragung des Eigentumsanteils des einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten.

2. Darlehen

Viele Eheleute befürchten, für sämtliche Darlehensverbindlichkeiten ihres Ehegatten uneingeschränkt zu haften. Diese Auffassung ist falsch.

Eine Mithaftung besteht immer nur dann, wenn ein Ehegatte den Darlehensvertrag bei der Bank unterzeichnet hat und damit ebenfalls Darlehensnehmer ist.

In diesem Falle haftet jeder Ehegatte zumindest gegenüber der Bank in voller Höhe.

Inwieweit auch die Ehegatten untereinander hälftig haften, ist vom konkreten Darlehenszweck abhängig. Wurde ein Darlehen aufgenommen für gemeinsame Zwecke, somit für gemeinsame An-

schaftungen, haften die Eheleute untereinander zur Hälfte.

Wurde ein Darlehen ausschließlich im Interesse nur eines Ehegatten aufgenommen, z.B. für eine Firma nur eines Ehegatten, kann der andere Ehegatte verlangen, von dieser Darlehensverbindlichkeit gegenüber der Bank freigestellt zu werden.

Im Rahmen der Zugewinnausgleichsberechnung mindern in diesem Fall die Verbindlichkeiten in voller Höhe das Vermögen des darlehensbelasteten Ehegatten. Insgesamt werden Ehegatten völlig unabhängig von einer Haftung im Außenverhältnis gegenüber einer Bank indirekt an den Darlehensverbindlichkeiten über die Zugewinnausgleichsberechnung beteiligt. Eine Haftung gegenüber der Bank besteht für beide Ehegatten allerdings nur, wenn tatsächlich auch beide Ehegatten Darlehensnehmer sind.

Im Falle einer Trennung stellt sich oft die Frage, wer die monatlichen Darlehensraten weiterbezahlt. Ist der Ehegatte, welcher über das höhere Einkommen verfügt und die Darlehensraten bezahlt, dem anderen Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet, erhält der unterhaltsbe-

rechtigte Ehegatte aufgrund der Darlehensverbindlichkeiten einen geringeren Unterhalt. Ein weiterer Ausgleich und eine weitere Zahlung eines unterhaltsberechtigten Ehegatten an die Bank hat nicht zu erfolgen.

Bestehen allerdings keine Unterhaltsansprüche, haften für Darlehensverbindlichkeiten beide Eheleute hälftig. Übernimmt ein Ehegatte die Darlehensverbindlichkeit in voller Höhe, kann er vom anderen Ehegatten einen hälftigen Ausgleich verlangen.

3. Gemeinsame Konten

Bei Konten ist zwischen Einzelkonten und gemeinsamen Konten zu unterscheiden. Ein Einzelkonto lautet nur auf den Namen eines Ehegatten, auch wenn dem anderen Ehegatten möglicherweise während des ehelichen Zusammenlebens Kontovollmacht eingeräumt wurde. Ein Ausgleich von Einzelkonten eines Ehegatten erfolgt ausschließlich im Rahmen des Zugewinnausgleichs.

Dies gilt nicht für gemeinsame Konten. Bei gemeinsamen Konten befindet sich in den Vermögensbilanzen der Eheleute zur Berechnung von Zugewinnausgleichsansprüchen jeweils das hälftige Kontogut-

haben, so dass sich ein Guthaben oder ein Soll auf Gemeinschaftskonten hier i.d.R. nicht auswirken.

Bereits nach der Trennung steht das Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto beiden Ehegatten je zur Hälfte zu. Ein Soll muss von beiden Ehegatten jeweils hälftig übernommen werden.

Hebt ein Ehegatte nach der Trennung von einem Gemeinschaftskonto mehr als das hälftige Guthaben ab, kann der andere Ehegatte einen Ausgleich verlangen. Auch wenn nach einer Trennung eine Vollmacht für ein Einzelkonto eines Ehegatten noch nicht widerrufen wurde, sind Abhebungen von dieser Vollmacht nicht mehr gedeckt und führen somit in der Regel zu einer Rückzahlungsverpflichtung.



Manuela Wodniak
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Familienrecht



-NEWS-

Urlaubsanspruch ist vererbbar: BAG 22.09.2015, AZR 170/14

Ein Arbeitgeber weigerte sich die Urlaubsabgeltung den Erben ausbezahlen.

Das BAG entschied, dass der Urlaubsgeldabgeltungsanspruch ein reiner Geldanspruch sei und deswegen auch nicht mit

dem Tod des Arbeitnehmers untergehe.
Er ist somit vererbbar.

Eben sollten somit nicht vergessen, sich nicht genommenen Urlaub des Verstorbenen ausbezahlen zu lassen.

Umgangsrecht leiblicher Väter wird vom BGH gestärkt

Der Bundesgerichtshof hatte einen Fall zur Vorlage, in welchem er nun darüber zu entscheiden hatte, ob dem leiblichen Vater, der nicht rechtlicher Vater ist, ein Umgang mit seinen Kindern zusteht. Rechtlicher Vater ist, wer zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist. Der rechtliche Vater ist daher nicht immer identisch mit dem biologischen Vater.

Im hier zu entscheidenden Fall kämpfte der biologische Vater seit Geburt der Kinder (2005) um Kontakt und Umgang. Dabei durchschritt er alle gerichtlichen Instanzen bis hin zur Verfassungsbeschwerde, welche ebenfalls zurückgewiesen wurde.

Erst seiner Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wurde stattgegeben. Der Europäische Gerichtshof sah das Recht aus Art. 8 EMRK verletzt. Der deutsche Gesetzgeber hatte daraufhin mit Wirkung zum 13.7.2013 den neuen Paragraphen § 1686 a (Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters) in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingeführt.

§ 1686 a BGB:

„Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl



dient (...).“ Diesen Paragraphen hatte der Bundesgerichtshof nun zum ersten Mal zur Anwendung und darüber zu entscheiden, wie dieser umzusetzen ist.

Bei der Frage, ob dem leiblichen Vater ein Umgangsrecht mit seinen Kindern zusteht ist oberster Prüfungspunkt das Kindeswohl. Die beharrliche Weigerung der rechtlichen Eltern ein Umgangsrecht des leiblichen Vaters zuzulassen, reicht für sich allein nicht, ein Umgangsrecht abzulehnen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass nicht nur das Familiengrundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG, sondern auch das von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Elternrecht, über die Information des Kindes hinsichtlich seiner wahren Abstammung zu bestimmen, grundsätzlich in den Fällen eingeschränkt ist, in denen der leibliche Vater ein Umgangsrecht nach § 1686 a BGB begehrt.

Das Kind ist vor einer Anhörung bzw. einer etwaigen Begutachtung durch einen Sachverständigen bei entsprechender Reife über seine wahre Abstammung zu unterrichten, sofern ein Umgang nicht bereits aus anderen, nicht unmittelbar das Kind betreffenden Gründen ausscheidet. Weigern sich die rechtlichen Eltern, dies selbst zu tun, steht es im Ermessen des Familiengerichts, auf welche Art und Weise die Kinder informiert werden. Ist ein einziger Grund für das Scheitern des Umgangs die ablehnende Haltung der rechtlichen Eltern und die damit einhergehende Befürchtung, dass diese mit einer Umgangsregelung psychisch überfordert wären und dadurch mittelbar das Kindeswohl beeinträchtigt wäre, sind zudem strenge Anforderungen an die entsprechenden Feststellungen zu stellen.

Der Bundesgerichtshof bleibt mit dieser Entscheidung seinem zuletzt eingeschlagenen Weg treu, Vätern generell bei der Frage des Umgangs mehr Rechte einzuräumen.



Alexandra Oldekop
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Familienrecht

Maltry Rechtsanwältinnen

Den Kontakt zur Klärung und Bearbeitung Ihrer konkreten Rechtsfragen sowie weitergehende Hinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Hohenzollernstraße 89 · 80796 München

Telefon: 089/30 77 91 44 · Telefax: 089/30 77 91 54

Internet: www.rechtsanwaeltinnen.com · E-Mail: maltry@rechtsanwaeltinnen.com

Besprechungen werden telefonisch mit dem Sekretariat, gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der jeweiligen Rechtsanwältin vereinbart.

Allgemeine Bürozeiten

Montags bis Donnerstags

08.30 – 12.00 Uhr und

14.00 – 17.00 Uhr

Freitags

08.30 – 14.00 Uhr

oder nach Vereinbarung